

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 161/2019

Bauausschuss

Ortschaftsrat
Gniebel

öffentlich

28.11.2019
AZ 632.6
Carolin Gerster

Bauvorhaben Wilhelm-Schickard-Straße 7, Gniebel

I. Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde nach §§ 31, 33 i.V.m. § 36 BauGB wird erteilt.

II. Begründung

Die Bauherrin beantragt eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Werbeanlage und für die damit verbundene Aktualisierung des Firmenlogos auf dem Grundstück Wilhelm-Schickard-Straße 7, Gniebel.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Krähenäcker“. Da die laufende Änderung des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist, sie jedoch bereits Planreife erlangt hat, erfolgt die Erteilung des Einvernehmens nach § 33 BauGB.

Demnach ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplans gefasst ist, ein Vorhaben zulässig, wenn

a) die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist,

b) anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,

c) der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und

d) die Erschließung gesichert ist.

Die oben genannten Voraussetzungen liegen vor. Die Erklärung nach Buchstabe c) muss allerdings noch unterzeichnet werden.

Das Bauvorhaben weicht jedoch in folgendem Punkt von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab, weshalb eine Ausnahme erforderlich ist:

Die Errichtung der Werbeanlage ist auf dem Gebäudedach geplant. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Errichtung von Werbeanlagen nur an Gebäudewänden im Erdgeschoss zulässig. Im Einvernehmen mit der

Gemeinde können Werbeanlagen ausnahmsweise auch auf Gebäudedächern zugelassen werden, sofern sie nur zur B 27 und zum Außenbereich hin beleuchtet werden. § 33 der Straßenverkehrsordnung bleibt dabei unberührt.

Bei der geplanten Werbeanlage liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vor, sodass für die Errichtung der Werbeanlage am geplanten Standort das Einvernehmen erteilt werden kann.

gez.
Carolin Gerster